

Strafrecht AT	Das unechte Unterlassungsdelikte – Sonstiges	6 (3)
--------------------------	---	------------------

A. Versuch durch Unterlassen

Umstritten ist, wann beim Unterlassungsdelikt ein unmittelbares Ansetzen vorliegt. **Auffassung 1:** Versuchsbeginn mit dem Verstreichenlassen der ersten Möglichkeit zur gebotenen Erfolgsabwendung. **Auffassung 2:** Versuchsbeginn mit dem Versäumen der letzten Rettungschance. **H. M.:** Wo das geschützte Rechtsgut nach der Vorstellung des Garanten bereits unmittelbar in Gefahr geraten ist, ist der Versuchsbeginn in dem Zeitpunkt zu bejahen, in dem der Garant aufgrund seines Tatentschlusses die erste zur Erfolgsabwendung geeignete Handlungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen lässt. Ansonsten beginnt der Versuch in dem Zeitpunkt, in welchem die Gefahr in ein akutes Stadium tritt und der Garant weiter untätig bleibt oder in welchem dieser die Möglichkeit des rettenden Eingreifens aus der Hand gibt und dem Geschehen seinen Lauf lässt.

Nach h. M. ist eine Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch beim Unterlassungsdelikt entbehrlich, da der Täter in beiden Fällen nur durch aktives Handeln zurücktreten kann. Differenziert man dennoch ist wie folgt zu unterscheiden: Ein **unbeendeter Versuch** liegt vor, solange der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges nach der Vorstellung des Täters noch durch Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung abzuwenden ist. Ein **beendeter Versuch** liegt hingegen vor, sobald nach der Vorstellung des Täters die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung für sich allein nicht mehr ausreicht, den tatbestandlichen Erfolg abzuwenden, vielmehr andere Maßnahmen erforderlich geworden sind.

B. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt: Prüfungsschema

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges**
- 2. Abgrenzung Unterlassen / positives Tun**
- 3. (Hypothetische) Kausalität zwischen Untätigbleiben und Erfolgseintritt**
- 4. Garantenstellung**
- 5. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**
- 6. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**
- 7. Entsprechensklausel**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- 1. (Ggf.) Allgemeine Schuldmerkmale**
- 2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit**